Bundesrat **Drucksache 103/02**

08.02.02

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

A. Zielsetzung

Die vorgeschlagenen Änderungen und Ergänzungen des Mineralölsteuergesetzes sollen Anforderungen der Praxis und des Gemeinschaftsrechts Rechnung tragen.

B. Lösung

Im Einzelnen sieht der Gesetzentwurf folgende Maßnahmen vor:

1. Einführung eines neuen EU-einheitlichen Markierstoffs zur Kennzeichnung von steuerbegünstigtem Gasöl (Heizöl) in Umsetzung der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2001 [2001/574/EG] (ABl. EG Nr. L 203 S. 20, Nr. L 208 S. 48)

2. Einführung einer Steuerbegünstigung für Notstromanlagen

3. Definition des Begriffs der „Ortsfestigkeit" bei Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung

4. Einführung des „Einlagerers", der an Stelle des Steuerlagerinhabers Steuerschuldner wird

5. Umrechnung verbrauchsteuerrechtlicher DM-Beträge in Euro-Beträge

6. Neuregelung der Folgen unzulässiger Vermischungen von Mineralöl bei Abgabe aus Transportmitteln

Fristablauf: 22.03.02

...

Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 1320, 53003 Bonn
Telefon: 0228/3820840, Telefax: 0228/3820844
ISSN 0720-2946

7. Schaffung von Ermächtigungsgrundlagen, um durch Rechtsverordnung das steuerliche Verfahren bei der Abgabe von Flüssiggas zu anderen steuerbegünstigten Zwecken als dem Verheizen (z.B. als Kraftstoff in Fahrzeugen) und bei der Verwendung von Waren aus nachwachsenden Rohstoffen zum Verheizen oder als Kraftstoff in Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung regeln zu können

D. Finanzielle Auswirkungen

Höchstens ca. 3,5 Mio. EUR Mindereinnahmen jährlich durch die Begünstigung der Notstromaggregate

E. Sonstige Kosten

Keine

Bundesrat **Drucksache 103/02**

08.02.02

Fz - Wi

Gesetzentwurf
der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler

Berlin, den 8. Februar 2002

An den
Präsidenten des Bundesrates
Herrn Regierenden Bürgermeister
Klaus Wowereit

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich gemäß Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

mit Begründung und Vorblatt.

Federführend ist das Bundesministerium der Finanzen.

Mit freundlichen Grüßen

Fristablauf: 22.03.02

Drucksache 103/02

Entwurf

eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Mineralölsteuergesetzes

Vom 2002

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Mineralölsteuergesetz vom 21. Dezember 1992 (BGBl. I S. 2150, 2185, 1993 I S. 169, 2000 I S. 147), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. August 2001 (BGBl. I S. 2091), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach § 7 folgende Angabe eingefügt:

 „§ 7a Einlagerer, Erlaubnis"

2. § 3 wird wie folgt geändert:

 a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

 „Dies gilt im Falle der Nummer 1 nur, wenn die Mineralöle, bevor sie erstmalig zum ermäßigten Steuersatz abgegeben werden, mit 5 g N-Ethyl-1-(4-phenylazophenylazo)-naphthyl-2-amin oder 6,5 g N-Ethylhexyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder 7,4 g N-Tridecyl-1-(tolylazotolylazo)naphthyl-2-amin oder einem in der Farbwirkung äquivalenten Gemisch aus diesen Farbstoffen und 7,3 g N-Ethyl-N-[2-(1-isobutoxyethoxy)ethyl]azobenzol-4-amin (Solvent Yellow 124) auf 1 000 kg, jeweils gleichmäßig verteilt, gekennzeichnet werden."

b) In Absatz 3 Satz 1 werden in Nummer 4 nach dem Wort „Gasspeicherung“ das Wort „oder“ und nach der Nummer 4 die folgende Nummer 5 eingefügt:

„5. der vorübergehenden Stromversorgung im Falle des Ausfalls oder der Störung der sonst üblichen Stromversorgung (Notstromaggregat)“

c) Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) Ortsfest im Sinne dieses Gesetzes sind Anlagen, die während des Betriebes ausschließlich an ihrem jeweiligen Standort verbleiben.“

3. In § 7 Abs. 2 Satz 3 werden nach dem Wort „Mineralöle“ die Wörter „in Person des Antragstellers“ eingefügt.

4. Nach § 7 wird folgender § 7a eingefügt:

„§ 7a
Einlagerer, Erlaubnis

(1) Einlagerer ist, wem nach Absatz 2 die Erlaubnis erteilt worden ist, Mineralöl im Mineralöllager eines anderen einzulagern.

(2) Die Erlaubnis wird auf Antrag erteilt, wenn die Einlagerung durch den Einlagerer dem Großhandel oder dem Großhandelsvertrieb durch Hersteller dient und der Einlagerer das eingelagerte Mineralöl im eigenen Namen vertreibt. § 7 Abs. 2 Satz 2 bis 4 gilt entsprechend. Die Erlaubnis wird nicht erteilt, wenn Mineralöle ausschließlich zu steuerbegünstigten Zwecken entnommen werden sollen.“

5. Nach § 9 Abs. 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Anstelle des Steuerlagerinhabers wird der Einlagerer nach § 7a für das von ihm oder auf seine Veranlassung aus dem Steuerlager entfernte Mineralöl Steuerschuldner. Bestehen Zweifel an der Zuordnung der Entnahme, so ist der Steuerlagerinhaber Steuerschuldner."

6. § 25 Abs. 3a Satz 1 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 1.4 wird die Angabe „80,00 DM" durch die Angabe „40,90 EUR" ersetzt.

b) In Nummer 3.4 wird die Angabe „3,60 DM" durch die Angabe „1,84 EUR" ersetzt.

c) In Nummer 4.4 wird die Angabe „50,00 DM" durch die Angabe „25,56 EUR" ersetzt.

7. Nach § 26 Abs. 6 Satz 2 wird folgender Satz eingefügt:

„Ist Mineralöl nach Satz 1 und 2, das in den Rohrleitungen, Armaturen oder im Abgabeschlauch eines Transportmittels von der letzten Abgabe verblieben ist (Restmenge), entgegen den nach § 31 Abs. 2 Nr. 9 Buchstabe b durch Rechtsverordnung zugelassenen Verfahren zusammen mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl als Kraftstoff abgegeben worden, entsteht die Steuer abweichend von Satz 1 und 2 nur für die Restmenge."

8. § 31 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Nummer 3 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb werden die Wörter „Flüssiggase nach § 3 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b" durch die Wörter „Flüssiggase nach § 1 Abs. 3 Nr. 3" ersetzt.

b) In Nummer 4 Buchstabe a wird das Wort „Kraftstoffen“ durch das Wort „Waren“ ersetzt.

c) Nummer 9 Buchstabe b wird bis zum Punkt wie folgt gefasst:
„b) die Vermischung von gekennzeichneten Mineralölen mit anderen Mineralölen oder anderen Waren als Mineralölen in Lagerstätten, Rohrleitungen, Transportmitteln, Transportgefäßen und Hauptbehältern abweichend von § 26 Abs. 4 zuzulassen, soweit dies aus technischen und wirtschaftlichen Gründen unerlässlich oder zur Förderung des Einsatzes von Waren aus nachwachsenden Rohstoffen oder wiedergewonnenen und gegebenenfalls aufgearbeiteten Mineralölen geboten erscheint und ungerechtfertigte Steuervorteile ausgeschlossen bleiben.“

Artikel 2

(1) Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe b tritt mit Wirkung vom 1. Januar 2002 in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a tritt am 1. August 2002 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

Einführung eines gemeinsamen Kennzeichnungsstoffs

Wegen der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2001 [2001/574/EG] (ABl. EG Nr. L 203 S. 20, Nr. L 208 S. 48) gestützt auf die Richtlinie 95/60/EG des Rates vom 27. November 1995 über die steuerliche Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin (ABl. L 291 vom 2.12.1995 S. 46) ist eine Anpassung der nationalen Vorschriften zur Kennzeichnung von steuerbegünstigtem Gasöl notwendig.

Steuerbegünstigung für Notstromanlagen

Mit dem Steueränderungsgesetz 1992 wurde die Mineralölsteuerbegünstigung für Anlagen, in denen nur Strom oder Wärme gewonnen wird, unter Gewährung einer zehnjährigen Übergangsfrist abgeschafft. Die Übergangsfrist endete am 31.12.2001. Nach diesem Zeitpunkt kommen nach der jetzigen Rechtslage nur noch Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) in den Genuss der Steuerbegünstigung. Damit wird die Verwendung steuerbegünstigter Mineralöle (in der Regel gekennzeichnetes leichtes Heizöl; Steuersatz 12 Pf/l) auch für Notstromanlagen ausgeschlossen, obwohl diese Anlagen nicht auf umwelt- und energiepolitisch förderungswürdige KWK umgestellt werden können. Die Anlagen müssen mit - zum derzeitigen Regelsteuersatz in Höhe von 86 Pf/l versteuertem – Dieselkraftstoff betrieben werden. Es hat sich gezeigt, dass die Umstellung die Betroffenen vor große Schwierigkeiten stellt. Bei Anlagen, die bisher aus dem Tank der Heizungsanlage mit Heizöl versorgt wurden, müssten eigene Tankanlagen für den Dieselkraftstoff errichtet werden. Notstromanlagen erfüllen vielfach Sicherungsfunktionen für Mensch und Umwelt (z.B. in Krankenhäusern, Flugleitzentren, Kernkraftwerken). Durch die mit dem Gesetzentwurf vorgeschlagene Fortführung der Steuerbegünstigung für Notstromanlagen würden aufwändige Umstellungsmaßnahmen in diesen Einrichtungen und vielen Unternehmen (Umbau von Tankanlagen) vermieden.

Definition des Begriffs der „Ortsfestigkeit“

Die steuerliche Begünstigung von KWK-Anlagen hängt bislang unter anderem davon ab, dass sie für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind (Ortsfestigkeit). Diese Regelung führt in der Praxis zu häufigen Problemen, ohne dass es einen zwingenden Grund für die strikte Ortsfestigkeit gibt. Daher sollte der Begriff der „Ortsfestigkeit“ praxisgerecht im Sinne einer „Nichtmobilität“ definiert werden.

Zulassung von Einlagerern in Mineralölsteuerlager als Steuerschuldner

Zur Entlastung der Tanklagerbetriebe soll Einlagerern in Steuerlager die Möglichkeit gegeben werden, für eigenes und auf ihre Veranlassung ausgelagertes Mineralöl anstelle des Mineralöllagerinhabers Steuerschuldner zu werden.

Umrechnung verbrauchsteuerrechtlicher Euro-Beträge

Am 1. Januar 2002 fand die automatische rechtliche Umstellung auf den Euro statt. In allen Rechtsinstrumenten gelten seitdem Bezugnahmen auf die Deutsche Mark bzw. auf DM-Beträge automatisch als Bezugnahme auf den Euro bzw. auf die Euro-Beträge. Aus Gründen der Praktikabilität und Publizität erscheint es aber geboten, die im Mineralölsteuergesetz noch nicht explizit von Deutsche Mark auf Euro umgestellten Steuersätze und Beträge ebenfalls anzupassen.

Folgen unzulässiger Vermischungen von Mineralöl bei Abgabe aus Transportmitteln

Bei der wechselweisen Abgabe von steuerbegünstigtem gekennzeichnetem Heizöl und Dieselkraftstoff aus Transportmitteln unterlaufen Mineralölverteilern gelegentlich Verfahrensfehler. Daraus ergeben sich nach jetziger Rechtlage häufig unverhältnismäßig hohe Steuerfolgen, die zu existenzbedrohenden Belastungen der in der Regel kleinen und mittleren Unternehmen führen können. Die Abschöpfung des Steuervorteils und die Ahndung als Ordnungswidrigkeiten würden den Verstößen eher gerecht und sind zur Durchsetzung eines ordnungsgemäßen Verfahrens völlig ausreichend.

Erweiterung von Ermächtigungsgrundlagen

Bei Flüssiggaslagern sind praktische Probleme bei der Abgabe von Flüssiggas zu anderen steuerbegünstigten Zwecken als dem Verheizen zu beseitigen.

Waren aus nachwachsenden Rohstoffen sollen nicht nur als Kraftstoff in Fahrzeugen sondern auch zu steuerbegünstigten Zwecken (Verheizen oder in KWK-Anlagen) verwendet werden dürfen. Die Verfahrensvorschriften zur Mineralölherstellungshandlung und zur Heizölkennzeichnung stehen dem derzeit noch entgegen.

Für notwendige Anpassungen der Durchführungsvorschriften sind die Ermächtigungsgrundlagen zu erweitern.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Die Inhaltsübersicht als Bestandteil des Mineralölsteuergesetzes wird um den § 7a ergänzt.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a (§ 3 Abs. 2)

Nach der Entscheidung der Europäischen Kommission vom 13. Juli 2001 zur Bestimmung eines gemeinsamen Stoffs zur steuerlichen Kennzeichnung von Gasölen und Kerosin ist eine Anpassung der nationalen Vorschriften erforderlich. Die Verwendung des bisherigen Markierstoffs 1 (Furfurol) ist ab dem 1. August 2002 nicht mehr zulässig. Der gemeinsame Kennzeichnungsstoff (Identifizierung nach dem Colour-Index „Solvent Yellow 124“) ist bisher schon als Markierstoff 2 zur Kennzeichnung zulässig. Jedoch ist die Dosierung entsprechend der Kommissionsentscheidung höher als bisher festzusetzen.

Zu Buchstabe b (§ 3 Abs. 3)

Die Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl zum Antrieb von Gasturbinen oder Verbrennungsmotoren in ortsfesten Anlagen, die der Erzeugung von Strom oder Wärme dienen, war gem. § 32 Abs. 1 des Mineralölsteuergesetzes nur bis zum 31. Dezember 2001 zulässig. Die Befristung war durch das Steueränderungsgesetz 1992 vom 25. Februar 1992 (BGBl. I S. 297, 333) vorgesehen worden, um die zuvor erlaubte Verwendung von steuerbegünstigten Heizölen oder Heizgasen in ortsfesten Anlage zur Strom- oder Wärmeerzeugung unter Gewährung einer angemessenen Übergangsfrist aus umwelt- und energiepolitischen Gründen abzuschaffen und auf eine gezielte Förderung von Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung mit hohen Nutzungsgraden umzustellen. Bei Notstromanlagen ist eine Umstellung auf Kraft-Wärme-Kopplung jedoch in der Regel nicht möglich, da diese Anlagen für die kurzfristige und kurzzeitige Bereitstellung von Strom konzipiert sind. Wegen der unvorhersehbaren Laufzeiten kann eine Wärmenutzung nicht erfolgen. Notstromanlagen sind in einer Vielzahl öffentlicher Einrichtungen und Unternehmen notwendig um die Sicherheit von Mensch und Umwelt zu gewährleisten (z.B. in Krankenhäusern, Flugleitzentren, Kernkraftwerken). Sie werden oft aus den Tanks der Heizungen mitversorgt. Die Umstellung auf den Betrieb mit nach dem Kraftstoffsteuersatz versteuertem Mineralöl bedingt bauliche Maßnahmen; die Nachversteuerung von verwendetem steuerbegünstigtem Mineralöl verursacht Verwaltungsaufwand. Andererseits hätte die Abschaffung der Steuerbegünstigung wegen der seltenen und kurzen Laufzeiten nur zu einem sehr geringen Mineralölsteuermehraufkommen geführt.

Notstromaggregate, die nicht ausschließlich den in § 3 Abs. 3 Mineralölsteuergesetz genannten begünstigten Zwecken dienen, unterfallen nicht der Mineralölsteuerbegünstigung.

Zu Buchstabe c (§ 3 Abs. 4)

Nach § 3 Abs. 3 i.V.m. Abs. 4 Mineralölsteuergesetz hängt die steuerliche Begünstigung von motor- bzw. gasturbinenbetriebenen Kraft-Wärme-Kopplungsanlagen bislang unter anderem davon ab, dass sie für eine dauernde Nutzung nur an einem Standort errichtet und mit dem Boden fest verbunden sind (Ortsfestigkeit). Diese Regelung führt in der Praxis zu zahlreichen Problemen. Die technische Entwicklung führte zu kleinen Anlagen, die z.B. in Hotels, Gasthöfen, Altenheimen oder Wohnhäusern eingesetzt werden. Eine feste Verbindung dieser Klein-Blockheizkraftwerke mit dem Boden würde wegen der Übertragung von

Schallemissionen zu einer unzumutbaren Lärmbelästigung und mittelfristig zu Gebäude- und Anlagenschäden führen.

Die neue Definition der „Ortsfestigkeit" führt zu einer erheblichen Vereinfachung des Verwaltungsverfahrens und stellt darüber hinaus sicher, dass die Anlagen nicht mobil betrieben werden (z.B. in Kraftfahrzeugen oder beweglichen Arbeitsmaschinen). Weiterhin kann ein Betreiber mehrere Standorte zum Betrieb einer KWK-Anlage herrichten. In der Praxis werden aber aus Gründen der Wirtschaftlichkeit wohl kaum mehr als zwei Standorte eingerichtet.

Zu Nummer 3 (§ 7)

Die Präzisierung ist notwendig für Fälle, in denen eine Zulassung nach § 7a (vgl. Nr. 4) erteilt wurde und daher mehrere Personen als Steuerschuldner in Betracht kommen.

Zu Nummer 4 (§ 7a)

Wer eigenes Mineralöl im Steuerlager eines Tanklagerbetriebs einlagert, kann unter den gleichen persönlichen und sachlichen Bewilligungsvoraussetzung, wie sie für den Inhaber des Steuerlagers gelten, Steuerschuldner für sein Mineralöl werden (vgl. Nr. 5). Wird davon Gebrauch gemacht, so werden die Tanklagerbetriebe, denen nur die im Verhältnis zur Mineralölsteuer geringen Lagerentgelte zufließen, nicht mehr mit dem Risiko eines Zahlungsausfalls eines Einlagerers belastet. Die Kosten für Absicherung gegen diese Risiko waren insbesondere bei der Lagerung von Kraftstoffen unverhältnismäßig hoch gegenüber den Lagerentgelten. Wegen der mit der Regelung verbundenen Mehrbelastung für die Zollverwaltung wird die Erlaubnis nicht erteilt, wenn Mineralöle nur zu steuerbegünstigten Zwecken aus dem Steuerlager entfernt werden sollen. Unternehmen, deren steuerliche Zuverlässigkeit nicht gegeben ist, sollen ausgeschlossen werden. Gegebenenfalls müssen die Einlagerer Sicherheit leisten, vgl. § 7. Eine Erlaubnis ist nur für denjenigen erforderlich, der Steuerschuldner werden will.

Zu Nummer 5 (§ 9 Abs. 1a)

Zur Entlastung der Tanklagerbetriebe (vgl. Nr. 4) wird der Einlagerer anstelle des Lagerinhabers Steuerschuldner. Unklarheiten bei der Zuordnung der jeweiligen Entnahme werden durch eine gesetzliche Fiktion beseitigt, so dass die Zollverwaltung keine Beweislast trägt.

Zu Nummer 6 (§ 25)

Zu den Buchstaben a bis c

Nach der VO (EG) Nr. 974/98 des Rates vom 3. Mai 1998 (ABl. EG Nr. L 139 S. 1) ist der Euro seit dem 1. Januar 1999 die Währung der EU-Mitgliedstaaten. Ebenfalls mit Wirkung vom 1. Januar 1999 sind die Umrechnungskurse zwischen dem Euro und den Währungen der EU-Mitgliedstaaten durch die VO (EG) Nr. 2866/98 des Rates vom 31. Dezember 1998 (ABl. EG Nr. L 359 S. 1) festgelegt worden. Der Kurs zur Deutschen Mark lautet: 1 € = 1,95583 DM. Bei Umrechnungen von DM-Beträgen in Euro ist der Ausgangsbetrag durch den sechsstelligen Umrechnungskurs zu dividieren. Das Ergebnis ist nach den technischen Rundungsregeln der VO (EG) Nr. 1103/97 des Rates vom 17. Juni 1997 (ABl. EG Nr. L 162 S. 1) zu runden. Bei der Umrechnung von Deutscher Mark in Euro ist auf den nächstliegenden Cent auf- oder abzurunden. Bei Ergebnissen in der Mitte ist stets aufzurunden.

Umrechnung auf den Euro

Betrag	80,00 DM	3,60 DM	50,00 DM
spitz umgerechnet	40,9033500 €	1,840650 €	25,564594 €
gerundet nach EG-VO	40,90 €	1,84 €	25,56 €
neuer Betrag	40,90 €	1,84 €	25,56 €

Zu Nummer 7 (§ 26 Abs. 6)

Für unzulässige Vermischungen, wie sie bei Tankwagenabgaben durch Überschreitung der Mindestabgabemenge oder durch einseitige Abgabe von Restmengen entgegen § 9 Abs. 1 der Heizölkennzeichnungsverordnung entstehen können, ist die aus § 26 Abs. 6 Sätze 1

oder 2 MinöStG resultierende Versteuerung des abgegebenen Gesamtgemisches zum Regelsteuersatz unangemessen. Die unzulässige Vermischung stellt gem. § 29 Abs. 2 Nr. 8 MinöStG i.V.m. § 381 Abs. 1 Nr. 2 AO eine Ordnungswidrigkeit (Verbrauchsteuergefährdung) dar. Um die Trennung von gekennzeichnetem und nicht gekennzeichnetem Mineralöl bei der Abgabe aus Transportmitteln durchzusetzen, ist bei Verstößen anstelle der Versteuerung des Gesamtgemisches eine strenge Anwendung des Bußgeldrahmens neben der Abschöpfung des Steuervorteils angebracht. Bei Fällen, in denen wegen grob fahrlässigen Unterlassens der Sorgfaltspflichten unzulässige Vermischungen gehäuft vorkommen, ist darüber hinaus eine Bebußung über §§ 378 Abs. 1 i.V.m. § 370 Abs. 1 Nr. 1 AO angezeigt.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a (§ 31 Abs. 2 Nr. 3)

Die Aufnahme von Flüssiggasen nach § 3 Abs. 1 Nr. 1 (zum Antrieb von Verbrennungsmotoren) in Steuerlager ohne Lagerstätten zur Erleichterung des Flüssiggashandels ist angemessen, da diese Gase wie die anderen von der Regelung erfassten Mineralöle ermäßigten Steuersätzen unterliegen.

Zu Buchstabe b (§ 31 Abs. 2 Nr. 4)

Ausnahmetatbestände von der mineralölsteuerrechtlichen Herstellungshandlung sollen für Waren aus nachwachsenden Rohstoffen unabhängig davon gelten, ob sie als Kraft- oder als Heizstoffe verwendet werden.

Zu Buchstabe c (§ 31 Abs. 2 Nr. 9)

Die Auswirkungen des § 26 Abs. 4 des Gesetzes (Ordnungswidrigkeit gem. § 29 Abs. 2 Nr. 8 des Gesetzes, Steuerentstehung gem. § 26 Abs. 6 des Gesetzes) werden für bestimmte Vermischungen außer Kraft gesetzt, da sie die Zielsetzung der Regelung (Vermeidung der Verwendung von steuerbegünstigtem Mineralöl zu nicht begünstigten Zwecken) übererfüllen. Wenn gekennzeichnetes Mineralöl mit nicht gekennzeichnetem Mineralöl (z.B. wiedergewonnenes Mineralöl), Waren aus nachwachsenden Rohstoffen oder Wasser vermischt wird, um eine Verbrennung der Stoffe überhaupt erst zu ermöglichen oder im Falle

des Wasserzusatzes den Verbrennungsprozess zu verbessern, sind die Rechtsfolgen aus der Vermischung oder Beeinträchtigung der Kennzeichnungsstoffe unnötig.

Zu Artikel 2

Zu Absatz 2 (§ 3 Abs. 3)

Wegen des Auslaufens der Steuerbegünstigung nach § 32 Abs. 1 Mineralölsteuergesetz zum 31. Dezember 2001 ist ein unmittelbares Anschließen der Folgeregelung zum 1. Januar 2002 sinnvoll.

Zu Absatz 3 (§ 3 Abs. 2)

Das Inkrafttreten beruht auf den Vorgaben der Kommissionsentscheidung.